

Geschäftsverzeichnisnr. 2280
Urteil Nr. 181/2002 vom 11. Dezember 2002

URTEIL

In Sachen: Klage auf Nichtigkeitklärung der Artikel 7 und 60 des Dekrets der Wallonischen Region vom 12. April 2001 bezüglich der Organisation des regionalen Elektrizitätsmarkts, erhoben von der Electrabel AG.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden M. Melchior und A. Arts, und den Richtern L. François, R. Henneuse, L. Lavrysen, J.-P. Snappe und E. Derycke, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden M. Melchior,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. *Gegenstand der Klage*

Mit einer Klageschrift, die dem Hof mit am 24. Oktober 2001 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 25. Oktober 2001 in der Kanzlei eingegangen ist, erhob die Electrabel AG, mit Gesellschaftssitz in 1000 Brüssel, boulevard du Régent 8, die in 1050 Brüssel, avenue Louise 523, Domizil erwählt hat, Klage auf Nichtigerklärung der Artikel 7 und 60 des Dekrets der Wallonischen Region vom 12. April 2001 bezüglich der Organisation des regionalen Elektrizitätsmarkts (veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 1. Mai 2001).

II. *Verfahren*

Durch Anordnung vom 25. Oktober 2001 hat der amtierende Vorsitzende gemäß den Artikeln 58 und 59 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof die Richter der Besetzung bestimmt.

Die referierenden Richter haben Artikel 71 bzw. 72 des organisierenden Gesetzes im vorliegenden Fall nicht für anwendbar erachtet.

Die Klage wurde gemäß Artikel 76 des organisierenden Gesetzes mit am 22. November 2001 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Die durch Artikel 74 des organisierenden Gesetzes vorgeschriebene Bekanntmachung erfolgte im *Belgischen Staatsblatt* vom 30. November 2001.

Durch Anordnung vom 21. Dezember 2001 hat der Vorsitzende M. Melchior auf Antrag der Wallonischen Regierung vom 20. Dezember 2001 die für die Einreichung eines Schriftsatzes vorgesehene Frist um fünfzehn Tage verlängert.

Diese Anordnung wurde der Wallonischen Regierung mit am 21. Dezember 2001 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief notifiziert.

Die Wallonische Regierung, rue Mazy 25-27, 5100 Namur, hat mit am 21. Januar 2002 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief einen Schriftsatz eingereicht.

Dieser Schriftsatz wurde gemäß Artikel 89 des organisierenden Gesetzes mit am 24. Januar 2002 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief notifiziert.

Die klagende Partei hat mit am 25. Februar 2002 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief einen Erwiderungsschriftsatz eingereicht.

Durch Anordnungen vom 27. März und vom 26. September 2002 hat der Hof die für die Urteilsfällung vorgesehene Frist bis zum 24. Oktober 2002 bzw. 24. April 2003 verlängert.

Durch Anordnung vom 9. Oktober 2002 hat der Hof die Rechtssache für verhandlungsreif erklärt und den Sitzungstermin auf den 6. November 2002 anberaumt, nachdem die Parteien aufgefordert wurden, dem Hof spätestens bis zum 30. Oktober 2002 ihre schriftlichen Bemerkungen zu den folgenden Fragen zukommen zu lassen:

« Ist Artikel 60 des angefochtenen Dekrets in Kraft getreten?

Wenn nicht, welches ist dann noch das Interesse der klagenden Partei? »

Diese Anordnung wurde den Parteien und deren Rechtsanwälten mit am 15. Oktober 2002 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Schriftliche Bemerkungen wurden eingereicht von

- der Wallonischen Regierung, mit am 29. Oktober 2002 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief,
- der klagenden Partei, mit am 30. Oktober 2002 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief.

Auf der öffentlichen Sitzung vom 6. November 2002

- erschienen

. RA F. Tulkens, in Brüssel zugelassen, ebenfalls *loco* RA P. Gérard, beim Kassationshof zugelassen, für die klagende Partei,

. RA J. Sambon, in Brüssel zugelassen, für die Wallonische Regierung,

- haben die referierenden Richter R. Henneuse und E. Derycke Bericht erstattet,
- wurde die vorgenannten Rechtsanwälte angehört,
- wurde die Rechtssache zur Beratung gestellt.

Das Verfahren wurde gemäß den Artikeln 62 ff. des organisierenden Gesetzes, die sich auf den Sprachengebrauch vor dem Hof beziehen, geführt.

III. *In rechtlicher Beziehung*

- A -

Erster Klagegrund gegen Artikel 7 des Dekrets

A.1. Der erste Klagegrund ist abgeleitet aus dem Verstoß von Artikel 7 des Dekrets der Wallonischen Region vom 12. April 2001 bezüglich der Organisation des regionalen Elektrizitätsmarkts gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, gegen die Grundsätze der Gleichheit und Nichtdiskriminierung sowie insbesondere die fehlende Sachdienlichkeit und Verhältnismäßigkeit der angefochtenen Maßnahme gegenüber der Zielsetzung. Die klagende Partei bemängelt, daß dieser Artikel vorsehe, das Kapital des zukünftigen Betreibers des Verteilernetzes - wobei dieser Betreiber eine juristische Person öffentlichen Rechts sein müsse und die Form einer Interkommunale annehmen könne - oder dasjenige des Netzbetreibers müsse zu mindestens 51 Prozent im Besitz der Gemeinden oder gegebenenfalls der Provinzen sein.

Zweiter Klagegrund gegen Artikel 60 des Dekrets

A.2. Ein zweiter Klagegrund ist abgeleitet aus dem Verstoß von Artikel 60 des obengenannten Dekrets der Wallonischen Region gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung sowie insbesondere die fehlende Sachdienlichkeit und Verhältnismäßigkeit der angefochtenen Maßnahme gegenüber der Zielsetzung. Gemäß Artikel 60 sei nämlich

eine Gesellschaft, deren Mehrheitsaktionär privaten Rechts direkt oder indirekt die Mehrheit des Kapitals einer Interkommunale besitze, die gemäß Artikel 57 Absatz 3 den Betrieb des Netzes gewährleiste, nicht berechtigt, die in Artikel 30 § 2 vorgesehene Versorgungslizenz zu erhalten. Im vorliegenden Fall habe die angefochtene Bestimmung zur Folge, daß die Vergabe einer Versorgungslizenz an eine Gesellschaft verboten sei, deren privatrechtlicher Mehrheitsaktionär direkt oder indirekt im Besitz der Kapitalmehrheit einer den Netzbetrieb gewährleistenden Interkommunale sei.

- B -

In bezug auf die angefochtenen Bestimmungen und die Zielsetzungen des Dekrets

B.1.1. Artikel 7 des Dekrets der Wallonischen Region vom 12. April 2001 bezüglich der Organisation des regionalen Elektrizitätsmarkts bestimmt:

« Mindestens 51 % der Kapitalanteile des zukünftigen Betreibers des Verteilernetzes werden von den Gemeinden und ggf. von den Provinzen gehalten. Das gleiche gilt für das Kapital des Betreibers des Verteilernetzes. In den Satzungen des Betreibers des Verteilernetzes darf kein Höchstbetrag für den Besitz von Kapitalanteilen durch die Gemeinden und Provinzen vorgesehen werden. »

B.1.2. Artikel 60 des angefochtenen Dekrets bestimmt:

« Eine Gesellschaft, deren Mehrheitsaktionär privaten Rechts direkt oder indirekt die Mehrheit des Kapitals einer Interkommunale besitzt, die gemäß Artikel 57, Absatz 3 den Betrieb des Netzes gewährleistet, ist nicht berechtigt, die in Artikel 30, § 2 erwähnte Versorgungslizenz zu erhalten. »

B.2. Das angefochtene Dekret fügt sich in den Kontext der allgemeinen Politik der Europäischen Gemeinschaft zur Liberalisierung des öffentlichen Dienstes ein, insbesondere im Elektrizitätssektor. Diese in der Richtlinie 96/92/EWG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Dezember 1996 festgelegte Politik besteht darin, darauf zu achten, daß die Elektrizitätsunternehmen im Hinblick auf die Verwirklichung eines wettbewerbsorientierten und wettbewerbsfähigen Marktes betrieben werden und auf jegliche Diskriminierung verzichten. Diese Richtlinie wird in Belgien hinsichtlich der föderalen Zuständigkeiten durch das Gesetz vom 29. April 1999 « über die Organisation des Elektrizitätsmarktes » und hinsichtlich der Wallonischen Region durch das angefochtene Dekret umgesetzt. Hierzu unterscheidet das

obenerwähnte Dekret nunmehr zwischen dem Stromerzeuger, dem Netzbetreiber und dem Verkäufer an den Endverbraucher.

In bezug auf den ersten Klagegrund gegen Artikel 7

B.3.1. In ihrem Erwidernsschriftsatz hat die klagende Partei erklärt, den ersten Klagegrund gegen den obenerwähnten Artikel 7 des Dekrets der Wallonischen Region zurückzunehmen.

B.3.2. Nichts hindert im vorliegenden Fall den Hof daran, diese Klagerücknahme zu bewilligen.

In bezug auf den zweiten Klagegrund gegen Artikel 60

B.4. Der zweite Klagegrund ist gegen Artikel 60 des obenerwähnten Dekrets gerichtet, insofern er es in einem Übergangszeitraum von zwölf Monaten nach dem Inkrafttreten des Dekrets verbietet, daß die Versorgungslizenz für die zugelassenen Kunden einer privatrechtlichen Gesellschaft erteilt werde, die mehr als 50 Prozent des Kapitals einer den Netzbetrieb gewährleistenden Interkommunale besitze.

Der obenerwähnte Artikel verstoße gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, da er ein nicht sachdienliches und unverhältnismäßiges Kriterium anwende, das nämlich darin bestehe, « direkt oder indirekt die Mehrheit des Kapitals einer Interkommunale [...], die [...] den Betrieb des Netzes gewährleistet », zu besitzen.

B.5.1. Gemäß Artikel 2 19° des angefochtenen Dekrets ist der zugelassene Kunde « jeder Endverbraucher, der aufgrund von Artikel 27 oder der Gesetzgebung einer anderen Region bzw. eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union das Recht hat, Elektrizität von einem von ihm gewählten Stromversorger zu kaufen sowie das Recht, zu diesem Zweck [...] einen Zugang zum Verteilernetz zu erhalten ». Artikel 30 § 2 desselben Dekrets besagt: « Jeder

Stromversorger, der den gebundenen Kunden Strom liefert, unterliegt vorher der Gewährung einer von dem Minister ausgestellten Lizenz». Dieses Verfahren zur Ausstellung der Versorgungslizenz für zugelassene Kunden wird in der Begründung des Dekrets wie folgt gerechtfertigt: «Der Stromversorger zugelassener Kunden muß seine Ehrbarkeit, seine Erfahrung, seine technischen und finanziellen Kapazitäten sowie seine Organisationsqualität nachweisen, um die ordnungsgemäße Ausführung seiner Aufgaben zu gewährleisten. Außerdem muß der sich bewerbende Versorger der zugelassenen Kunden seine rechtliche und geschäftsführende Unabhängigkeit von den Netzbetreibern nachweisen. Er muß ebenfalls bescheinigen, daß er fähig ist, die ihm auferlegten Verpflichtungen des öffentlichen Dienstes zu erfüllen» (*Parl. Dok.*, Wallonisches Parlament, 2000-2001, Nr. 177/1, SS. 19-20).

In Erwartung der Bezeichnung der Netzbetreiber, die innerhalb von zwölf Monaten nach dem Inkrafttreten des Dekrets erfolgt, werden aufgrund von Artikel 57 Absatz 3 des Dekrets die vor der Veröffentlichung des Dekrets im *Belgischen Staatsblatt* gegründeten Regiebetriebe und Interkommunalen für Stromverteilung mit dem Betrieb des Verteilernetzes beauftragt.

B.5.2. Während derselben Übergangszeit sollte der angefochtene Artikel 60 des Dekrets Anwendung finden. Der Hof stellt jedoch fest und die Parteien bestätigen in ihren auf Bitte des Hofes eingereichten schriftlichen Bemerkungen, daß der Erlaß der Regierung zur Festlegung des Datums des Inkrafttretens von Artikel 60 des Dekrets vom 12. April 2001 immer noch nicht im *Belgischen Staatsblatt* veröffentlicht worden ist.

Da das Datum des Inkrafttretens des angefochtenen Artikels 60 nicht veröffentlicht worden ist und die Übergangszeit von zwölf Monaten seit dem Inkrafttreten der anderen Bestimmungen des Dekrets am 25. Oktober 2001 verstrichen ist, hat die klagende Partei kein Interesse mehr an der Klageerhebung auf Nichtigerklärung des obenerwähnten Artikels.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

1. bewilligt die Klagerücknahme, insofern sie sich auf Artikel 7 des Dekrets der Wallonischen Region vom 12. April 2001 bezüglich der Organisation des regionalen Elektrizitätsmarkts bezieht;

2. weist die Klage im übrigen zurück.

Verkündet in französischer, niederländischer und deutscher Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 11. Dezember 2002.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

P.-Y. Dutilleux

M. Melchior